

1. Allgemeines zum Versicherungswesen

Gefahren- oder Risikogemeinschaft

Sie ist die Grundlage des Versicherungswesens. Viele teilen das Risiko für ein Ereignis, das evtl. eintreten könnte, und bezahlen Beiträge an eine Versicherungsgesellschaft. Es wird davon ausgegangen, dass nur bei einigen wenigen dieser Schaden entsteht. Der Versicherer wird dadurch zum Träger des Risikos und im Schadensfall bezahlt er die vereinbarte Entschädigung.

Versicherungsarten und -sparten

Es gibt folgende Versicherungsarten:

- ⇒ Personenversicherungen
- ⇒ Sachversicherungen
- ⇒ Vermögensversicherungen

und diese sind in unterschiedliche Versicherungssparten gliedert, wie z.B.

- ⇒ bei Personenversicherungen das Erleben eines bestimmten Zeitpunkts (Erlebensfall, auch eine Art Ansparform) oder der Tod des Versicherten während der Versicherungsdauer (Ablebensfall, dient auch zur Kreditbesicherung), die Absicherung nach der Erwerbstätigkeit (Pensionsversicherung),
- ⇒ bei Sachversicherungen die Sparten Feuerversicherung, Reisegepäckversicherung, oder andere
- ⇒ bei Vermögensversicherungen die Sparte Rechtsschutz, Tierhalterhaftpflicht, etc.



Bündelversicherung

Hier werden rechtlich selbstständige Einzelversicherungen mit jeweils eigenen Versicherungsbedingungen unter einer Police zusammengefasst (Bündelung).

Versicherer

Damit sind Versicherungsunternehmen bzw. -gesellschaften gemeint.

Versicherungsvermittler:innen

Versicherungsvermittler:innen sind Personen, die befugt sind, Versicherungen zu vermitteln. Dabei handelt es sich entweder um Versicherungsagent:innen oder Versicherungsmakler:innen.

- ⇒ Unselbstständige Versicherungsagent:innen sind bei einem bestimmten Versicherer angestellt und vertreiben dessen Produkte. Es gibt auch selbstständige Versicherungsagent:innen, die auf Provisionsbasis für einen Versicherer arbeiten.
- ⇒ Selbstständige Mehrfachagent:innen haben Verträge mit 2 oder mehreren Versicherungsunternehmen und sind verpflichtet, aus diesen Angeboten das jeweils beste Versicherungsprodukt zu vermitteln.
- ⇒ Selbstständige Versicherungsmakler:innen sind rechtlich unabhängig und können alle am Markt angebotenen Versicherungsprodukte vermitteln. Sie müssen bestmöglich beraten und das geeignetste Produkt vermitteln („Best-Advice-Prinzip“).

Versicherungsvermittler:innen müssen sich als Versicherungsagent:innen oder Makler:innen deklarieren, was im Versicherungsvermittlungsregister eingetragen werden muss und unter www.gisa.gv.at/fshost-gisa-p/user/formular.aspx?pid=3e8b81d122df-415db65b1ec312d5a452&pn=Be-2102a48c44b427fa29b85296c7f6b3f öffentlich überprüft werden kann.

Für die Vermittlung erhalten die Versicherungs-

vermittler:innen in der Regel eine Provision, die vom jeweiligen Versicherer ausbezahlt wird. Versicherungsmakler:innen können zusätzlich gegen ein vereinbartes Honorar Beratung anbieten, das auch zu zahlen ist, wenn kein Abschluss zustande kommt.

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) ist eine Behörde und beaufsichtigt Banken, Versicherer, Pensionskassen, betriebliche Vorsorgekassen, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Investmentfonds, Finanzkonglomerate sowie Börsenunternehmen.

Als Behörde hat sie Hoheitsgewalt, kann dadurch z.B. Verordnungen und Bescheide erlassen sowie Zwangsakte setzen, wie z.B. den Entzug einer Konzession veranlassen. Bei natürlichen Personen kann sie eine Verwaltungsstrafe bis fünf Millionen Euro verhängen, bei juristischen Personen wie Unternehmen sind Geldstrafen bis zu zehn Millionen Euro oder bis 15 Prozent des Gesamtnettoumsatzes (wenn dieser mehr als 10 Millionen Euro beträgt) anzuordnen.

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VO)

Dieser Verband vertritt die Interessen aller in Österreich tätigen privaten Versicherungsunternehmen und unterstützt seine Mitglieder bei rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen und internationalen Angelegenheiten.

2. Der Versicherungsantrag

Der Antrag ist jenes Formular, mit dem die Versicherungsnehmer:innen den Versicherungsschutz beim Versicherer beantragen. Der Versicherungsvertrag kommt mit der Zustellung der Polizza (wenn vereinbart, auch durch elektronische Übermittlung) zustande.

Vor Vertragsabschluss ist der Versicherer verpflichtet, die Antragsteller:innen über Folgendes schriftlich zu informieren:

⇒ Name und Anschrift des Sitzes sowie

Rechtsform des Unternehmens

- ⇒ das auf den Versicherungsvertrag angewandte Recht
- ⇒ Bezeichnung und Anschrift der Aufsichtsbehörde
- ⇒ Laufzeit des Versicherungsvertrages
- ⇒ Prämienzahlungsweise und -dauer
- ⇒ Möglichkeiten des Vertragsrücktritts

Eine weitere Pflicht des Versicherers ist es, gleich unmittelbar nach Unterfertigung des Antrages Versicherungsnehmer:innen eine Kopie des Antrages sowie der Versicherungsbedingungen auszuhändigen.

Abweichungen vom Antrag

Wenn der Inhalt der Polizza nicht mit dem Antrag übereinstimmt und vom Versicherer auf diese Veränderungen jedoch deutlich hingewiesen wurde, dann kann nach dem Versicherungsvertragsgesetz innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch (unbedingt eingeschrieben) erhoben werden. Wurde diese Hinweispflicht vom Versicherer verletzt, gilt der Inhalt des ursprünglichen Antrages.

3. Der Versicherungsvertrag

Versichertes Risiko und Versicherungsvertrag



Versicherungsschein = Polizza

Der Versicherungsschein bzw. die Polizza ist die Urkunde über den Versicherungsvertrag. Damit garantiert der Versicherer den beantragten Versicherungsschutz für den vereinbarten Zeitraum.

Versicherungsnehmer:in

Die Versicherungsnehmer:innen sind jene Personen, die mit einem Versicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben und dafür Prämienzahlungen leisten.

Versicherte:r

Versicherte sind jene Personen, für die die Versicherungsnehmer:innen eine Versicherung abschließen. Versicherte und Versicherungsnehmer:innen müssen nicht unbedingt die selbe Person sein. Ein Beispiel: Die Mutter schließt eine Haushaltsversicherung für ihre 4-köpfige Familie ab und wird dadurch zur Versicherungsnehmerin. Der Vater und die Kinder sind mitversichert und dadurch Begünstigte.

Versicherungssumme

Das ist jener Geldbetrag, der im Schadensfall maximal vom Versicherer an die Versicherungsnehmer:innen ausbezahlt wird.

Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt grundsätzlich der Zeitraum eines Jahres, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, wie z.B. bei einer Reiseversicherung. Diese wird in der Regel über eine kürzere Laufzeit abgeschlossen.

Prämie

Der Versicherungsbeitrag bzw. das Entgelt für den Versicherungsschutz wird als Prämie bezeichnet. Die Fälligkeit der Prämie wird gewahrt, wenn bei einer Banküberweisung am Fälligkeitstag der Überweisungsauftrag gegeben wurde und ausreichend Deckung am Konto der Versicherungsnehmer:innen bestand. Wann die Prämienzahlung dann dem Konto des Versicherers gutgeschrieben wird, ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung nicht mehr entscheidend.

Kommt es zum Zahlungsverzug von Seiten der Versicherungsnehmer:innen, muss der Versicherer eine Mahnung mit 14-tägiger Zahlungsfrist

ausschicken. Wenn keine Zahlung einlangt, können Versicherungsnehmer:innen vom Versicherer gekündigt werden, wenn der Versicherer vorher auf dieses Kündigungsrecht hingewiesen hat. Versicherungsnehmer:innen haben bei ausgesprochener Kündigung durch den Versicherer die Möglichkeit, das Versicherungsverhältnis noch zu retten, wenn binnen eines Monats die Zahlung nachgeholt wird, sofern nicht bereits der Versicherungsfall eingetreten ist.

Obliegenheiten/Versicherungsbedingungen

Das sind die Pflichten der Versicherungsnehmer:innen, die einerseits

- ⇒ im Versicherungsvertragsgesetz
- ⇒ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherers (genormt für die jeweilige Sparte)
- ⇒ und in den besonderen Versicherungsbedingungen (den individuellen Versicherungsvertrag betreffend)

festgelegt sind.

Diese Obliegenheiten treffen die Versicherungsnehmer:innen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und ein Zuwiderhandeln kann zu einem Leistungsausfall bzw. zu einer Kündigung durch den Versicherer führen.

Hier einige der wesentlichen Pflichten der Versicherungsnehmer:innen:

- ⇒ Pflicht zur Prämienzahlung
- ⇒ Vorvertragliche Anzeigepflicht, z.B. Mitteilung aller Krankheiten und Behandlungen vor Abschluss von Kranken- und Lebensversicherungen
- ⇒ Anzeigepflicht bei Änderung des Risikos, z.B. bei Lagerung von explosivem Gefahrgut auf dem eigenen Grundstück
- ⇒ Auskunftspflicht: Es müssen alle Auskünfte zum Versicherungsfall zur Feststellung des Schadens gegeben werden.
- ⇒ Im Schadensfall haben die Versicherungsnehmer:innen alles zu unternehmen, um für Schadensminimierung zu sorgen (z.B.

Hauptwasserhahn abdrehen) und notwendige Schritte (z.B. eine behördliche Anzeige bei einem Einbruch) einzuleiten.

Rücktritt

Der Rücktritt vom Versicherungsvertrag bzw. der Vertragserklärung ist ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen möglich. Bei Lebensversicherungen und bei Produkten der Altersversorgung von Einzelpersonen beträgt die Rücktrittsfrist 30 Tage. Die Rücktrittsfrist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem folgende Schriftstücke den Versicherungsnehmer:innen zugegangen sind:

- ⇒ Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung,
- ⇒ Informationen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Gewerbeordnung
- ⇒ und Belehrung über das Rücktrittsrecht

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang des Versicherungsscheins und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Die Rücktrittserklärung kann in geschriebener Form abgegeben werden, was bedeutet, dass auch eine E-Mail oder ein Fax ausreichend ist. Aus Beweisgründen empfiehlt sich aber, das Schreiben eingeschrieben zu versenden und den Postbeleg aufzubewahren. Das Rücktrittsschreiben muss der Versicherung innerhalb der Rücktrittsfrist zugehen.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als 6 Monate beträgt. Wenn der Versicherer vorläufige Deckung gewährt hat, dann ist für die entsprechende Dauer die Prämie zu bezahlen.

Kündigung und Kündigungsfristen

Nachstehend ein Überblick über verschiedene Kündigungsrechte in Versicherungsverträgen:

⇒ **Ablaufkündigung:**

Versicherungsverträge, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, enden

automatisch mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Allerdings kann es zu einer Verlängerung kommen, wenn sich im Vertrag eine Verlängerungsklausel befindet. In der Regel verlängert sich der Vertrag immer um ein weiteres Jahr, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf der Versicherungsperiode gekündigt wurde. Auf diese Vertragsverlängerung muss vom Versicherer rechtzeitig hingewiesen werden. Versicherungsverträge, die auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossen wurden, können sowohl von den Versicherungsnehmer:innen als auch vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist (nicht weniger als ein Monat und nicht mehr als 3 Monate) aufgelöst werden. Die Kündigungsmöglichkeit samt Kündigungsfristen muss in den Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages enthalten sein.

⇒ **Verbraucher:innenkündigung:**

Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren können von den Versicherungsnehmer:innen zum Ende des 3. Jahres und dann jährlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Bei langfristigen Verträgen räumen Versicherer ihren Kund:innen häufig einen Dauerrabatt ein, der bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages von der Versicherung zurückverlangt werden kann. Allerdings hat der OGH entschieden, dass Dauerrabattklauseln in Verträgen, nach denen der bei Kündigung rückforderbare Dauerrabatt mit längerer Vertragsdauer steigt statt sinkt, unwirksam sind. In diesem Fall sollte eine kostenlose Kündigung möglich sein. Wichtig: Für die Wirksamkeit einer fristgerechten Kündigung ist das Einlangen des Schreibens beim Versicherer maßgeblich – und nicht das Absenden bzw. Datum des Poststempels.



⇒ **Besitzwechselkündigung:**

Wenn eine versicherte Sache, wie z.B. ein Fahrzeug, eine Wohnung oder ein Haus, verkauft wird, treten die Erwerber:innen an Stelle der Verkäufer:innen mit allen Rechten und Pflichten in den Versicherungsvertrag ein. Die Erwerber:innen können jedoch diesen mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb wahrgenommen wird.

⇒ **Schadensfallkündigung:**

Das Versicherungsvertragsgesetz hält zur Feuer-, zur Hagel- sowie in der Haftpflichtversicherung beiderseitige Kündigungsrechte nach einem Schadensfall fest. Eine Ausnahme stellt die Krankenversicherung dar, diese darf im Schadensfall nicht vom Versicherer gekündigt werden.

Risikoerhöhung/Risikoverminderung

Jede Versicherung deckt ein gewisses Risiko ab. Vergrößert sich dieses während der Vertragszeit, muss das dem Versicherer gemeldet und die Versicherung dementsprechend angepasst werden. Verringert sich jedoch das Risiko, liegt es im eigenen Interesse, dies bekannt zu geben und eine eventuelle Prämienreduktion beim Versicherer einzufordern.

4. Im Schadensfall

Unterversicherung

Unterversichert sein bedeutet, dass der vereinbarte Versicherungsbetrag (Deckungssumme) niedriger ist als der tatsächliche Sachwert, was zur anteiligen Kürzung der Versicherungsleistung führt.

Beispiel: Bei einem Hausbrand entstand ein Schaden von € 100.000,00. Der Eigentümer hat eine Feuerversicherung für sein Haus abge-

schlossen. Die Versicherungshöhe beträgt € 200.000,00. Der Gesamtwert der versicherten Sache beläuft sich jedoch auf € 250.000,00. Da die Versicherungshöhe nur 80 % des Gesamtwertes des Hauses ausmacht, werden vom Versicherer auch nur 80 % des Schadens, nämlich € 80.000,00, ersetzt.

Zur Vermeidung einer Unterversicherung trotz ursprünglich richtiger Versicherungshöhe ist in den meisten Versicherungsverträgen eine Wertanpassungsklausel enthalten. Nach dieser werden die Versicherungshöhe und die Prämie den Schwankungen des Verbraucherpreisindexes angepasst.

Übersversicherung

Die vereinbarte Versicherungssumme ist höher als der tatsächliche Wert der versicherten Sache, was keinerlei Vorteile für die Versicherungsnehmer:innen bringt. Im Schadensfall wird ohnedies nur das ersetzt, was an realen Werten vorhanden war. Wenn eine Übersversicherung vorliegt, macht es Sinn, die richtige Versicherungssumme zu melden und eine geringere Prämie zu beantragen.

Wertsicherung, Wertanpassungsklausel (Indexklausel)

Bei der Wertanpassung werden die Prämie und Versicherungssumme automatisch an den vom Statistischen Zentralamt veröffentlichten Index, wie z.B. den Verbraucherpreisindex oder Baukostenindex, angepasst. Achtung! Bei einer Nichtanpassung der Prämie wird im Schadensfall nur der entsprechende Teil der Kosten ersetzt (siehe Unterversicherung).

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt wird in der Police festgelegt und ist jene vereinbarte Summe, die Versicherungsnehmer:innen bei Eintreten eines bestimmten Schadensfalles selbst aufbringen müssen. Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes verbilligt die Prämie.

Fahrlässigkeit

Juristisch gesehen wird zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit unterschieden. Wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht gelassen wurde, dann liegt grobe Fahrlässigkeit vor. D.h., der:die Versicherte hat gegen jedermann einsichtige Regeln oder Obliegenheiten verstoßen. Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, sind in der Regel nicht versichert.

Kulanz

Darunter versteht man das freiwillige Entgegenkommen des Versicherers gegenüber den Versicherungsnehmer:innen, den Schaden trotz fehlenden Rechtsanspruchs zu zahlen. Kulanzlösungen werden meist aus geschäftspolitischen Gründen (z.B. Kundenbindung) angeboten.

Versicherungsbetrug

Achtung! Das Vortäuschen eines Leistungsanspruchs ist ein Betrugsdelikt und kann ein strafrechtliches Verfahren nach sich ziehen. Außerdem wird eine evtl. schon erbrachte Leistung vom Versicherer zurückgefordert.

5. Spezielles zu Personen-, Sach- und Vermögensversicherungen

Elementarschäden

Nennt man jene Schäden, die durch die Elemente Feuer, Wasser, Erde und Wind verursacht werden.

Vorläufige Deckungszusage

Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich erst mit der Übermittlung der Polize in Kraft. Wird jedoch ein sofortiger Versicherungsschutz, wie z.B. bei einer Kfz-Haftpflichtversicherung, aber auch bei Lebens- und Elementarversicherungen, benötigt, kann der Versicherer schon mit Annahme des Versicherungsantrages eine vorläufige Deckungszusage erteilen und der Versicherungsschutz gilt sofort.

Wartefristen

Bei verschiedenen Versicherungen, wie z.B. Rechtsschutz- und Krankenversicherungen, muss man bestimmte Wartefristen (mehrere Monate) einhalten, bevor der Versicherungsschutz zu tragen kommt. Dadurch versucht der Versicherer auszuschließen, dass sich jemand erst dann versichert, wenn er bereits in Rechtsstreitigkeiten verwickelt ist.

Bonus-Malus-System

Grundsätzlich richtet sich die Prämie der Kfz-Haftpflichtversicherung bei PKWs und Kombis nach der Motorleistung. Zudem wird bei den meisten Versicherungen die individuelle Prämie nach dem Schadensverlauf (Bonus-Malus) bemessen. Jede Versicherung kann für ihre Kund:innen ihr eigenes Bonus-Malus-System anbieten, was in der Praxis heißt: Unfallfreies Fahren reduziert die Prämie und Schadensfälle erhöhen sie.

Kaskoversicherungen

Teilkasko (Elementarkasko) oder Vollkasko (Kollisionskasko) -Versicherungen sind freiwillige Zusatzversicherungen, die z.B. Schäden am eigenen Fahrzeug teilweise oder voll abdecken (unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes). Sie bieten einen zusätzlichen Schutz zur gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung. Sie decken nur Schäden ab, die am eigenen Kraftfahrzeug entstehen.

Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Kaskoversicherung

Kfz-Haftpflichtversicherung	Kfz-Kaskoversicherung (freiwillig)				
<p>Schadensdeckung:</p> <ul style="list-style-type: none"> » beim Betrieb des versicherten Fahrzeugs verursachte Schäden » Kosten zur Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche (z.B. Prozesskosten) <p>Schadenersatzleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> » mindestens 1 Mio. € für Sachschäden » mindestens 5 Mio. € für Personenschäden <p>Prämie abhängig von:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Motorleistung » Schadensverlauf (Bonus-Malus-System) <p>Laufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> » 1 Jahr mit Verlängerung » nach jedem Schadensfall kündbar durch das Versicherungsunternehmen » bei Erhöhung der Prämie kündbar durch den/die Versicherungsnehmer:innen 	<p>Schadensdeckung:</p> <ul style="list-style-type: none"> » für Schäden an eigenem Fahrzeug <table border="1"> <thead> <tr> <th>Elementarkaskoversicherung („Teilkasko“)</th> <th>Kollisionskaskoversicherung („Vollkasko“)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl, Blitz, Lawinen, Hagel ...</td> <td>zusätzlich auch Unfallschäden am eigenen Auto, Scheibenbruch, Vandalismus ...</td> </tr> </tbody> </table> <p>Rechtsschutzversicherung (freiwillig)</p> <p>Zusatzversicherung bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Betrieb des Fahrzeugs ergeben.</p>	Elementarkaskoversicherung („Teilkasko“)	Kollisionskaskoversicherung („Vollkasko“)	Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl, Blitz, Lawinen, Hagel ...	zusätzlich auch Unfallschäden am eigenen Auto, Scheibenbruch, Vandalismus ...
Elementarkaskoversicherung („Teilkasko“)	Kollisionskaskoversicherung („Vollkasko“)				
Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl, Blitz, Lawinen, Hagel ...	zusätzlich auch Unfallschäden am eigenen Auto, Scheibenbruch, Vandalismus ...				

Bild: sozialministerium/fridrich/oegwm

Grüne Karte

Die Grüne Karte stellt einen international genormten Nachweis für das Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung dar und ist für Autofahrten außerhalb der EU bzw. des EWR erforderlich.

Bezugsberechtigt

Bezugsberechtigt bzw. begünstigt ist jene Person, der die Leistung im Versicherungsfall zusteht. Eine bezugsberechtigte Person wird vor allem bei Unfall- und Lebensversicherungen angeführt und ist in der Regel nicht ident mit der:dem Versicherten bzw. den Versicherungsnehmer:innen.

Garantiezinssatz

Er beschreibt die garantierte Verzinsung von Lebensversicherungen und bezieht sich auf den Sparanteil der bezahlten Versicherungsprämie (Prämie minus Versicherungssteuer und Kosten wie Provisionen, Verwaltungskosten, Kosten des Ablebensschutzes). Der höchst mögliche Garantiezinssatz wird von der Finanzmarktaufsicht (FMA) festgelegt (Höchstzinssatzverordnung).

Rückkaufswert

Als Rückkaufswert wird jener Betrag bezeichnet, auf den die Versicherungsnehmer:innen bei vorzeitiger Auflösung eines Lebensversiche-

rungsvertrages einen vertraglichen Anspruch haben. Die vorzeitige Kündigung („Rückkauf“) ist zwar grundsätzlich möglich, aber wirtschaftlich jedenfalls zu Beginn der Laufzeit nachteilig, da bei der Berechnung des Rückkaufwerts zunächst die Versicherungssteuer, laufende Verwaltungskosten und Provisionen berücksichtigt werden. Seit 2007 müssen die Abschlusskosten gleichmäßig auf die ersten 5 Jahre der Vertragslaufzeit verteilt werden.

Neuwert/Wiederbeschaffungswert, Zeitwert

⇒ **Neuwert/Wiederbeschaffungswert:** Im Schadensfall wird jener Betrag ersetzt, der notwendig wäre, um ein vergleichbares Produkt wie das versicherte wiederbeschaffen zu können = Wiederbeschaffungswert.

⇒ **Zeitwert:** Ist jener Wert, den eine Sache zu einem bestimmten Zeitpunkt hat. Als Rechengröße wird die Amortisationsdauer des jeweiligen Gegenstandes zugrunde gelegt, die die Entwertung durch Alter, Abnutzung, technischen Fortschritt und Ähnliches über die Zeit miteinbezieht. Bei einem Herd wird z.B. eine Amortisationsdauer von 10 Jahren angenommen.

So hat man in der Regel bei Haushalts- und Eigenheimversicherungen grundsätzlich bei ausreichend hoher Versicherungssumme Anspruch auf den Neuwert. In manchen Fällen enthalten Versicherungsverträge jedoch Klauseln, wonach nur noch der Zeitwert ersetzt wird, sofern im Schadensfall der Zeitwert der versicherten Sache weniger als 40 Prozent des Neuwertes betragen sollte. Aus Sicht des:der Versicherte:n sind derartige Vertragsklauseln möglichst zu vermeiden.

Haftpflichtversicherung für Tiere

Während Kleintiere (auch Katzen) meist in der Haushaltsversicherung mitversichert sind, sind Hunde, Pferde, Schafe und dergleichen eigens zu versichern. So kann z.B. eine Hundehaftpflicht-

